



An die Abgeordneten des 21. Deutschen Bundestages

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen – Drucksache 21/3619 – 1. Lesung am 28. Januar 2026

Keine Zulassung anonymer Nierenlebendspenden – Subsidiaritätsprinzip erhalten - Absicherung der Spender stärken

Sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages,

wir bitten Sie eindringlich, dem Gesetzentwurf zur Novellierung des Transplantationsgesetzes in seiner derzeitigen Fassung nicht zuzustimmen, solange die Zulassung anonymer Organlebendspenden – insbesondere anonymer Nierenlebendspenden – vorgesehen ist und gleichzeitig die Absicherung geschädigter Spenderinnen und Spender unzureichend bleibt.

Medizinische Realität nach Nierenlebendspende

Ein erheblicher Teil der Nierenlebendspenderinnen und -spender leidet nach der Spende dauerhaft unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Typisch sind chronische Erschöpfung (Fatigue), kognitive Einschränkungen, geringe körperliche Belastbarkeit sowie Muskel- und Gelenkschmerzen. Die Symptomatik ist in vielen Fällen ME/CFS-ähnlich und kann dauerhaft zu teilweiser oder vollständiger Arbeitsunfähigkeit führen.

Studien zeigen:

- bis zu 20 % der Spenderinnen und Spender mit dauerhaft relevanten Erschöpfungssymptomen
- bis zu 75 % mit zumindest leichten Alltagseinschränkungen
- rund 50 % mit chronischer Niereninsuffizienz (Stadium III) nach Spende
- eine mit zunehmendem Alter steigende Sterblichkeit im Vergleich zu geeigneten Kontrollgruppen

Die häufige Aussage: „*Man kann mit einer Niere genauso leben wie mit zwei*“, ist medizinisch nicht haltbar. Der Bundesrat hat dies in seiner Stellungnahme vom 19.12.2025 (Drs. 638/25) ausdrücklich anerkannt.

Unzureichende soziale Absicherung geschädigter Spender

Trotz bestehender gesetzlicher Regelungen (§ 12a SGB VII) werden gesundheitliche Folgeschäden nach Nierenlebendspende von Unfallkassen regelmäßig bestritten. Anerkennungen sind häufig nur über jahrelange Gerichtsverfahren erreichbar – ein Weg, der für chronisch erschöpfte Menschen physisch und finanziell kaum gangbar ist.

Aktuelle Urteile der Landessozialgerichte bestätigen zwar Erschöpfungssyndrome bis hin zu CFS als mögliche Folge des Nierenverlustes, ändern jedoch bislang kaum die ablehnende Verwaltungspraxis der Unfallkassen. Die ursprünglich beabsichtigte Stärkung der Spenderrechte wird dadurch verfehlt.

**Interessengemeinschaft
Nierenlebendspende e. V.**
Bundesgeschäftsstelle:
Georgenstraße 35
10117 Berlin
Fon: +49 30 39401130
kontakt@nierenlebendspende.com
www.nierenlebendspende.com

Postanschrift:
Internationales Handelszentrum Berlin
Friedrichstraße 95
Postbox 19
10117 Berlin
Sitz Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
VR 200722
1. Vorsitzender: Ralf Zietz
Finanzamt Berlin
Steuer-Nr.: 27/668/60355

Bankverbindung:
Kreissparkasse Verden
IBAN: DE12 2915 2670 0020 1619 31
BIC: BRLADE21VER



Ethische Grenze: Näheverhältnis ist unverzichtbar

Die erheblichen Risiken einer Nierenlebendspende lassen sich ethisch nur durch eine enge emotionale Verbundenheit zum Empfänger rechtfertigen. Diese Voraussetzung kann bei Cross-over-Spenden erfüllt sein, bei nicht gerichteten anonymen Spenden jedoch nicht.

Eine anonyme Spende kann bei Eintritt schwerer gesundheitlicher Schäden eine erhebliche emotionale und psychische Zusatzbelastung verursachen, ohne dass der Nutzen für einen konkret bekannten Menschen diesen Schaden ausgleichen kann. Menschen müssen davor geschützt werden.

Subsidiaritätsprinzip erhalten

Die vorgesehene Streichung des Subsidiaritätsprinzips (postmortale Spende vor Lebendspende) schwächt den Schutz potenzieller Spenderinnen und Spender und sendet ein problematisches Signal. Der gesundheitliche Schutz von Lebendspendern und -spenderinnen darf nicht weiter relativiert werden.

Unsere Forderung

Eine Ausweitung der Organlebendspende bei gleichzeitig ungelöster Absicherung geschädigter Spenderinnen und Spender ist ethisch und sozialpolitisch nicht verantwortbar.

Der Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht erst dann zustimmungsfähig, wenn:

- die anonyme Organlebendspende, insbesondere die anonyme Nierenlebendspende, gestrichen wird
- das Subsidiaritätsprinzip erhalten bleibt
- die medizinische und sozialrechtliche Absicherung geschädigter Spenderinnen und Spender deutlich vereinfacht wird – ohne jahrelange Gerichtsverfahren

Interessengemeinschaft Nierenlebendspende e. V.

Ralf Zietz
Nierenlebendspender
1. Vorsitzender

Dr. med. Birgit Heilmann
Nierenlebendspenderin
Beisitzerin im Vorstand
„Medizinische Erstberatung
Nierenlebendspende“

Anja Buschmann
Nierenlebendspenderin
Beisitzerin im Vorstand
„Begleitung Sozialverfahren“

Übersicht Stellungnahmen und Vorträge

- April 2024 - Anhörung BMG: [Stellungnahme zum Referentenentwurf Bundesministerium für Gesundheit Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen](#)
- August 2025 – Anhörung BMG: [Ergänzung zur Stellungnahme zum Referentenentwurf, siehe oben.](#)
- März 2023 Anhörung BMG: [Positionspapier der Interessengemeinschaft Nierenlebendspende e. V., Berlin zum Austausch über eine Novellierung der Regelungen zur Organlebendspende Digitale Besprechung am 31. März 2023 Veranstalter: Bundesministerium für Gesundheit](#)
- Juni 2021: Vortrag BMG: „[Gesundheitsrisiko Nierenlebendspende — Aufklärung und Evaluation aus Sicht des Spenders](#)“

Mehr Informationen unter: www.nierenlebendspende.com